Amtsblatt der Stadt Meschede

2010	ausgegeben am 19. Februar 2010	Nr. 03

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Stadt Meschede

1.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung	10
2.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Nordfriedhof in Meschede	10
3.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Südfriedhof in Meschede	11
4.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Friedhof in Remblinghausen	12
5.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof in Freienohl	12
6.	Bekanntmachung über die Widmung der „Theodor-Hürth-Straße; hinterer Teil" in Meschede nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	13
7.	Bekanntmachung der Satzung vom 05. Februar 2010 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Satzung vom 09. Mai 1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meschede für die „Theodor-Hürth-Straße, hinterer Teil" innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ittmecke" in Meschede.	13
8.	Bekanntmachung der 1. Satzung vom 08.02.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 27.11.2007	14
9.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südstraße" in Meschede-Wennemen	15
10.	Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 27.01.2010 gefassten Beschlusses	17
11.	Bekanntmachung der Tagesordnung über die Sitzung des Rates der Stadt Meschede am Donnerstag, dem 25. Februar 2010, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede	18

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).
Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Meschede
- Bürgerbüro -
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Sprechzeiten:	**montags bis mittwochs**	**von 8 - 16 Uhr**
	donnerstags	**von 8 - 17 Uhr**
	freitags	**von 8 - 12 Uhr**
	samstags	**von 10 - 12 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige zur Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Meschede, 01.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Nordfriedhof in Meschede

Wegen Ablauf der Nutzungsrechte ist die Einebnung der nachstehend aufgeführten Reihengräber vorgesehen.

Die beabsichtigte Einebnung wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Mit der Abräumung und Einebnung wird 6 Monate nach dieser Bekanntmachung begonnen.

Grab Feld	Nr.	Name	bestattet am
Reihengräber			
10 a	023	Tenholtern, Maria	29.03.1979
	024	Lorenz, Elsbeth	04.04.1979
	025	Mester, Josef	29.05.1979
	026	Kowalewski, Johann	26.04.1979
	027	Präg,Charlotte	04.07.1979
	028	Otto,Katharina	06,07.1979
	030	Wagner, Hans	25.07.1979
	031	Ludwig, Hildegard	08.08.1979
	034	Schmidt, Rosa	23.11.1979
	044	Götte, Katharina	13.11.1979
	045	Zu Bergen,Wilhelm	08.06.1979
	046	Frömmichen, Ernst	19.04.1979
Urnenreihengräber			
10 c	011	Botta, Maria	13.03.1989
	012	Hrapec, Josef	08.06.1989
	013	Reiche, Christa	18.12.1989

59872 Meschede, 5. März 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Südfriedhof in Meschede

Wegen Ablauf der Nutzungsrechte ist die Einebnung der nachstehend aufgeführten Reihengräber vorgesehen.

Die beabsichtigte Einebnung wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Mit der Abräumung und Einebnung wird 6 Monate nach dieser Bekanntmachung begonnen.

Grab Feld	Nr.	Name	bestattet am
02 A	087	Groß-Feldhaus, Elisabeth	27.12.1979
04 B	031	Henneke, Katharina	08.03.1979
	032	Siemes, Catharina	06.09.1979
	033	Enning, Anna Maria	26.11.1979

59872 Meschede, 5. März 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Friedhof in Remblinghausen

Wegen Ablauf der Nutzungsrechte ist die Einebnung der nachstehend aufgeführten Reihengräber vorgesehen.

Die beabsichtigte Einebnung wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Mit der Abräumung und Einebnung wird 6 Monate nach dieser Bekanntmachung begonnen.

Grab Feld	Nr.	Name	bestattet am
4 R 9	042	Kotthoff, Johannes	07.02.1979
	043	Laub, Manfred Karl	09.03.1979
	044	Kotthoff, Balduine	23.03.1979
	045	Dohle, Detlef	15.11.1979
	046	Rüthing, Maria	19.11.1979
	047	Hücker, Franziska	01.12.1979

59872 Meschede, 5. März 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof in Freienohl

Wegen Ablauf der Nutzungsrechte ist die Einebnung der nachstehend aufgeführten Reihengräber vorgesehen.

Die beabsichtigte Einebnung wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Mit der Abräumung und Einebnung wird 6 Monate nach dieser Bekanntmachung begonnen.

Grab Feld	Nr.	Name	bestattet am
Reihengräber			
J	009	Trompetter, Theresia	15.08.1979
	010	Steiner, Emma Alice	23.06.1979
	011	Witzke, Luise Elfriede	11.05.1979
	012	Lübke, Heinrich	14.04.1979
Kindergrab			
C 3	23	Düring, Jutta	04.05.1979

59872 Meschede, 5. März 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Widmung der „Theodor-Hürth-Straße; hinterer Teil" in Meschede nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 beschlossen, die „Theodor-Hürth-Straße; hinterer Teil" in Meschede nach § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 3, Absatz 4, Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Konkret handelt es sich um die Verlängerung der bereits vorhandenen „Theodor-Hürth-Straße in dem Bereich zwischen der westlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 12, Flurstücke Nr. 157 und 155 sowie der östlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 12, Flurstücke Nr. 1041 und 1630.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

59872 Meschede, den 05.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der Satzung vom 05. Februar 2010 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Satzung vom 09. Mai 1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meschede für die „Theodor-Hürth-Straße, hinterer Teil" innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ittmecke" in Meschede

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Satzung vom 09. Mai 1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meschede hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entgegen den in § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meschede vom 09. Mai 1988 aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die Theodor-Hürth-Straße, hinterer Teil" ohne Gehwege als endgültig fertig gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 05.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 1. Satzung vom 08.02.2010 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 27.11.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 27.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

2. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes und so nah wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu bauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung ist so auszubilden, dass Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfeinrichtungen zur Reinigung und Prüfung der Anschlussleitungen eingebracht werden können. Sie muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

3. § 15 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie ggfls. einer gesonderten Satzung der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

4. § 21 Absatz 1, Ziffer 11 bis 13 erhält folgende Fassung:

11. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2
der Stadt oder dem Ruhrverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt oder des Ruhrverbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder des Ruhrverbandes oder die durch die Stadt oder den Ruhrverband Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südstraße" in Meschede-Wennemen

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2010 über die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf über die o. g. Bauleitplanung in der Fassung vom 09.03.2009 zuletzt geändert am 04.02.2010, sowie die Begründung hierzu und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südgrenze der Straßenparzelle der Südstraße Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstücke 823 und 954
Im Osten:	Ostgrenze des Altmetallhandels Südstraße 44
Im Süden	Südgrenze der ehemaligen Bahnflächen zwischen dem Altmetallhandel und dem ehemaligen Stellwerk des Bahnhofs Meschede
Im Westen	Westgrenze des Grundstücks des ehemaligen Empfangsgebäudes des Bahnhofs Meschede Südstraße 14.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wennemen, Flur 10 folgende Flurstücke: 824, 1035, 1140, 1142, 1143, 1150, 1151. Gegenstand des Bebauungsplans sind u.a. die bebauten Grundstücke Südstraße 14, 22, 42 und 44.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar von

Montag, dem 01. März 2010 bis
Mittwoch, dem 31. März 2010 einschließlich

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3, 59872 Meschede öffentlich aus und kann in den Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 150 „Südstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB und damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Anregungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorliegende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
Weiter wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 08.Februar 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

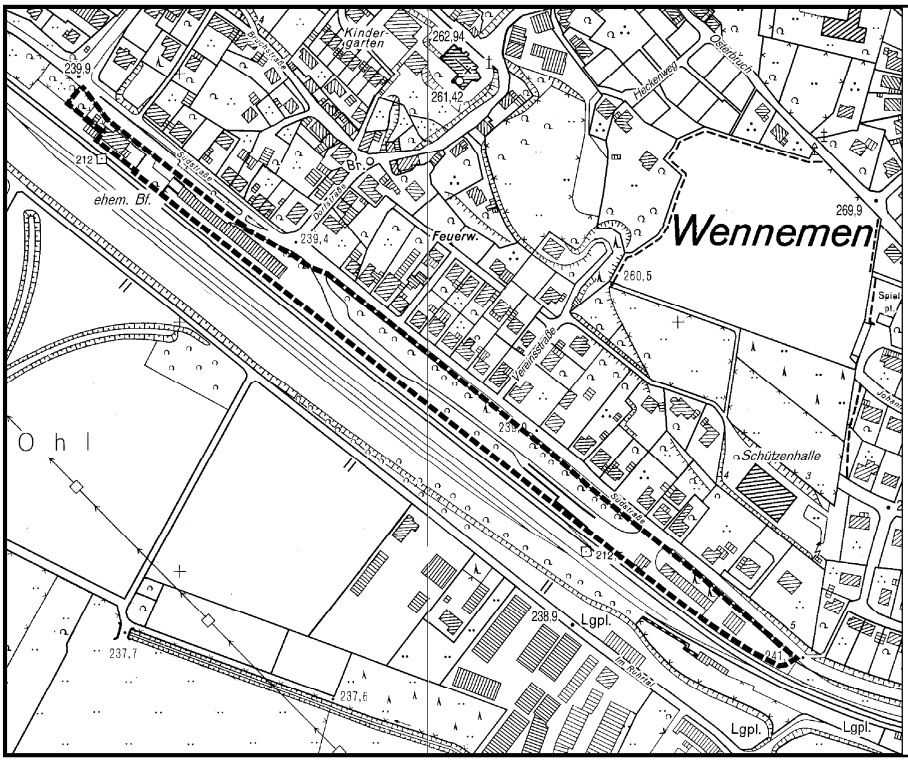

Räumlicher Geltungsbereich

des
Bebauungsplanes
Nr. 150
"Südstraße"

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 27.01.2010 gefassten Beschlusses

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt des in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses bekannt:

a) Rekommunalisierung der Energieversorgung in Bestwig, Meschede und Olsberg

Der Rat der Stadt Meschede beschloss bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich, den Bürgermeister zu beauftragen, Konzessionsverträge nebst Ergänzungsvereinbarungen abzuschließen.

59870 Meschede, 10.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 25. Februar 2010, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede eine Sitzung des Rates der Stadt Meschede statt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines weiteren Schriftführers gem. § 52 Abs. 1 GO NRW

2. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die Sitzung am 04.02.2010 -öffentlicher Teil-

3. REGIONALE 2013
   Memorandum Innenstadt/ Henne-Landschaft, Verkehrsnetz Innenstadt und Durchführung der Wettbewerbe

4. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die Sitzung am 04.02.2010 - nichtöffentlicher Teil-

2. Umlegungsverfahren und Aufschließung des Gewerbegebietes "Enste-Nord"

3. Mitteilungen und Anfragen

59870 Meschede, 11.02.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.